

der PTL Prüfstandstechnik Leipzig GmbH, Brahestr. 7, 04347 Leipzig, („Lieferant“ genannt).

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AVLB“) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen des Lieferanten gegenüber dessen Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt).
- 1.2 Besteller im Sinne dieser AVLB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer im Sinne dieser AVLB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Die AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die AVLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgebend. Sofern der Lieferant im Einzelfall von einer Ausübung bzw. Durchsetzung seiner in diesen AVLB vorgesehenen Rechte absehen sollte, bedeutet dies in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich als bindend bezeichnet. Die gilt ebenfalls für dem Angebot evtl. beigefügte Unterlagen, wie Kataloge und Prospekte.
- 2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen, einem Angebot beigefügten Unterlagen des Lieferanten behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot.

§ 3 Vertragsabschluss / Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Vertragsabschluss ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann. Der Lieferant kann das Angebot ebenso mit Lieferung der Ware annehmen. Die Bestätigung des Auftrages kann auch mit der Rechnungsstellung erfolgen, sofern diese vor oder gleichzeitig mit der Lieferung erfolgt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 3.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang durch Zusendung der Auftragsbestätigung, oder durch Lieferung der Ware bzw. im Falle eines erfolglosen Zustellungsversuchs durch die Mitteilung des Zustellversuchs der Produkte, anzunehmen.
- 3.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von dem Lieferanten zu vertreten ist und der Lieferant mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit etwaigen Zulieferern abgeschlossen hat. Der Lieferant wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle einer solchen Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Besteller unverzüglich informiert.
- 3.4 Vertragssprache ist Deutsch. Der Lieferant legt alle schriftlichen Informationen und Erklärungen in deutscher Sprache vor. Sofern bei Geschäften mit Bestellern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, Dokumente in englischer Sprache vorgelegt werden, ist nur der deutsche Vertragstext bindend. Die englische Übersetzung dient ausschließlich zu Informationszwecken

§ 4 Preise

- 4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preise des Lieferanten. Bei Preisänderungen zwischen einer Bestellung und der Auftragsbestätigung des Lieferanten kann der Besteller dem Vertragsschluss widersprechen. Der Widerspruch muss in diesem Fall unverzüglich zumindest in Textform erfolgen.
- 4.2 Alle Zahlungsverpflichtungen sind in Euro geschuldet. Soweit sich im Einzelfall nichts Abweichendes ergibt, verstehen sich alle Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit weiter nichts Abweichendes angegeben wird, sind Liefer- und Versandkosten in den Preisen nicht enthalten.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in Anwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen INCOTERMS 2020 netto EXW „Werk des Lieferanten“ ausschließlich Verpackung und Verpackungsrücknahme, Transportkosten, Zölle und gesetzlicher Steuern.

- 4.4 Der Lieferant behält sich vor, die Kosten für Versuchsteile, Muster und Werkzeuge, die zur Fertigung von Versuchs- und Serienteilen notwendig sind, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Über die Kosten wird der Besteller gesondert informiert.

§ 5 Zahlung

- 5.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind unbeschadet des Wareneinganges innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit es sich um Warenlieferung handelt. Service- bzw. sonstige Dienstleistungen und Reparaturen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen für die berechtigten Forderungen des Lieferanten im Rückstand, so kann der Lieferant die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben.
- 5.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die vom Lieferanten unbestritten, vom Lieferanten anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt sind. Der Besteller kann ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen einer Gegenforderung geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.3 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Der Lieferant ist berechtigt gegebenenfalls einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 5.4 Soweit der Besteller keine besondere Nachricht gibt, werden Zahlungen jeweils auf die älteste offene Rechnung angerechnet.
- 5.5 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch des Lieferanten auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist der Lieferant nach Maßgabe des § 321 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigt. Kommt der Besteller darüber hinaus seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, sofortige Bezahlung der insgesamt noch bestehenden Restschuld oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Ware zu fordern, auch wenn der Lieferant Schecks oder Wechsel angenommen hat. Der Besteller kann in diesem Fall jedoch die Bezahlung der Restschuld und die sicherheitshalber Herausgabe der gelieferten Ware durch Stellung anderweitiger, gleichwertiger Sicherheiten in Höhe der Restschuld abwenden.
- 5.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Sämtliche mit der Einziehung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 6 Lieferzeit / Lieferung

- 6.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin wird individuell vereinbart oder vom Lieferanten bei Annahme der Bestellung angegeben.

- 6.2 Die Vereinbarung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins stellt nur dann ein Fixgeschäft dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.3 Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten – wie die Beibringung erforderlicher Unterlagen und Teile sowie die zum Zwecke der Belieferung vereinbarten Zahlungsverpflichtungen – rechtzeitig erfüllt. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht, werden die Parteien gemeinsam einen neuen Liefertermin bestimmen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten – insbesondere wegen Schadensersatzes und Aufwendungsersatzes – bleiben unberührt.
- 6.4 In Fällen höherer Gewalt (unvorhergesehene, vom Lieferanten unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstige Betriebsstörungen) ist der Lieferant für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem voraussichtlichen Lieferdatum andauert.
- 6.5 Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund der Nichtannahme durch den Besteller trotz ordnungsmäßigen Angebotes des Lieferanten verzögert und kommt der Besteller hierdurch in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten im Falle eines Annahmeverzugs des Bestellers bleiben unberührt.
- 6.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

§ 7 Erfüllungsort / Gefahrübergang / Entgegennahme

- 7.1 Sofern die Parteien nicht Gegenteiliges vereinbart haben, erfolgt die Lieferung in Anwendung der INCOTERMS EXW „Werk des Lieferanten“ in ihrer aktuellen Fassung. Erfüllungsort ist demnach das Werk des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entsprechend der INCOTERMS EXW „Werk des Lieferanten“ auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk des Lieferanten verlässt. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.2 Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (sog. „Bestimmungsort“) versandt (Versendungskauf). Der Versand der

Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Sofern der Besteller dies wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die anfallenden Kosten trägt ebenfalls der Besteller. Für die Rücknahme der Verpackung gelten gesonderte Vereinbarungen.

- 7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 9 entgegenzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlichen bestehenden Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller Eigentum des Lieferanten. Dies gilt entsprechende auch für künftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- 8.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets im Rahmen des Eigentumsvorbehalts für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferanten. Erlischt das Miteigentum des Lieferanten durch Verbindung oder sonstige gesetzliche Vorschriften, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache nach dem Rechnungswert wertanteilmäßig auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferanten unentgeltlich.
- 8.3 Dem Besteller wird gestattet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die daraus entstehenden Ansprüche des Bestellers gegen Dritte werden bereits hierdurch in vollem Umfang an den Lieferanten abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- 8.4 Der Lieferant ist bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, zur Rücknahme berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Waren durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferanten die zu sichern-den Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

§ 9 Mängel der Lieferung / Nacherfüllung / Verjährung

- 9.1 Ist der Besteller Kaufmann, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB, festgestellte Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 9.2 Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- .
- 9.3 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, der schon bei Gefahrübergang vorhanden war, so bessert der Lieferant diesen aus oder liefert neu. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die ausschließlich durch vertraglich nicht vorgesehene Betriebsbedingungen oder nichtordnungsgemäßen Gebrauch verursacht sind oder die auf unsachgemäßer Installation oder normaler Abnutzung oder Einflüssen von dritter Seite nach Gefahrübergang beruhen.
- 9.4 Um Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muss der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen. Im Gewährleistungsfall hat der Besteller Anspruch auf kostenfreie Nacherfüllung. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.5 Dies gilt nicht für die Kosten des Ein- und Ausbaus, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.6 Sofern dies technisch möglich und dem Besteller zumutbar ist, muss er die mangelhafte Sache zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung unter Nutzung der kostengünstigsten Versandart an das Werk des Lieferanten senden. Die Versandkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferanten. Wenn der Besteller stattdessen eine Nacherfüllung außerhalb des Werkes des Lieferanten verlangt, obwohl ihm der Versand technisch möglich und zumutbar ist, hat er die im Vergleich zur Nacherfüllung im Werk des Lieferanten entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Lieferant kann eine Nacherfüllung außerhalb des Werkes des Lieferanten verweigern, wenn sie technisch nicht möglich ist.
- 9.7 Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- 9.8 Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware bis zum Ablauf von drei Monaten nach Lieferung des Ersatzstückes oder nach Durchführung der Nachbesserung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- 9.9 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

§ 10 Schadensersatzansprüche

- 10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, auf dem Produkthaftungsgesetz oder auf Gesundheits- oder Körperschäden des Bestellers oder seiner Mitarbeiter infolge einer vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie, für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann.
- 10.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Lieferanten auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern und soweit keine Haftungsfälle des Satzes 1 dieses Abschnittes vorliegen. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.
- 10.3 Einer Pflichtverletzung durch den Lieferanten steht eine solche seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 10.4 Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers verbunden.

§ 11 Rücknahme von Waren

Der Lieferant ist in Ausnahmefällen bereit, die von ihm gelieferte Ware zurückzukaufen. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei der Festsetzung des Rückkaufpreises nimmt der Lieferant unter Berücksichtigung der bei ihm anfallenden Bearbeitungs- und Überprüfungskosten sowie des Zustandes der zurückgekauften Ware einen Abschlag vom ursprünglichen Rechnungswert vor, dessen Höhe der Lieferant für jeden Einzelfall gesondert festlegt.

§ 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 12.1 Der Besteller und der Lieferant verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit gem. der nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.2 Der Empfänger hat die Geschäftsgeheimnisse der offenbarenden Partei im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht - geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Empfänger bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren

Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die vom Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Vertrauliche Informationen selbst gewonnen wurden oder die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Auch der Inhalt des Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.

- 12.3 Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Empfänger insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen befasst sind und die Informationen vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Empfänger wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Empfänger dies zu tun verpflichtet ist.
- 12.4 Der Empfänger ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Empfänger nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „reverse engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
- 12.5 Auf Aufforderung der offenbarenden Partei sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Empfänger, alle ihm zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen sowie alle davon angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich an die offenbarende Partei zurückzugeben oder in Abstimmung mit ihr zu vernichten. Soweit Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder – soweit dies technisch nicht möglich ist – dauerhaft zu sperren.
- 12.6 Der Empfänger wird die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 12.7 Verstößt der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch die offenbarende Partei nach billigem Ermessen festzusetzen und im

Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen vertraulichen Information, dem Grad des Verschuldens, dem Umfang der offengelegten Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, deren gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.]

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe stellt den Mindestschaden dar.

§ 13 Teilwirksamkeit

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 14 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrag-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, Besteller an deren Geschäftssitzgericht zu verklagen.